

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Basler Kantonalbank

Gestützt auf Artikel 14 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Basler Kantonalbank beschliesst der Stiftungsrat folgendes Reglement:

1. Funktion der Stiftung, Gegenstand des Reglements

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschutzes ihrer Destinatäre und Destinatärinnen (nachfolgend als «versicherte Personen» bezeichnet) im Bereiche der beruflichen Vorsorge. Hierzu schliesst sie Vorsorgevereinbarungen mit ihren versicherten Personen ab und führt in deren Namen individuelle Freizügigkeitskonten. Die Vorsorgevereinbarungen können durch Versicherungen für den Todes- und/oder Invaliditätsfall ergänzt werden, deren Kosten die versicherte Person zu übernehmen hat. Das vorliegende Reglement legt die vertragliche Beziehung zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen fest.

2. Geschäftsführung der Stiftung, Vermögensanlage

Geschäftsführerin der Stiftung ist die Basler Kantonalbank (nachfolgend «Stifterin» genannt). Die in die Stiftung einbezahlten Vorsorgeguthaben bilden Bestandteil des gebundenen Stiftungsvermögens. Dieses wird im Namen und auf Rechnung der Stiftung bei der Stifterin oder durch deren Vermittlung angelegt. Der Stiftungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Vermögensanlage.

Er ist befugt, die Kompetenz zu Vermögensanlagen integral oder teilweise an die Stifterin oder Dritte zu delegieren

3. Eröffnung des Freizügigkeitskontos, Einzahlungen

Das Freizügigkeitskonto lautet auf den Namen der versicherten Person. Diese, oder eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung kann – als Vertreterin der versicherten Person – einen Antrag auf Eröffnung eines Freizügigkeitskontos einreichen.

Auf Freizügigkeitskonten dürfen allein der beruflichen Vorsorge dienende Vorsorgegelder einbezahlt werden. Diese können entweder durch Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einbezahlt werden. Die versicherte Person – oder in deren Vertretung die Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung – hat der Stiftung die genaue Zusammensetzung der Einlage, insbesondere die genaue Höhe der überwiesenen Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der Austrittsleistung im Alter 50, falls die versicherte Person dieses Alter bereits überschritten hat, bekanntzugeben. Ferner sind der Stiftung Datum, Anzahl und Höhe bereits getätigter Vorbezüge oder Verpfändungen sämtlicher bis anhin für die versicherte Person zuständigen Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtungen, inklusive der dazu gehörenden weiteren Daten sowie die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Eheschlusses mitzuteilen. Im Falle der Beendigung des Vorsorgeverhältnisses teilt die Stiftung dieselben Daten der neu zuständigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.

Einmal einbezahlt, kann das Vorsorgeguthaben bis zum Eintritt eines in diesem Reglement vorgesehenen Auszahlungsgrundes nicht mehr herausverlangt werden.

4. Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt – in Absprache mit der Stifterin – den Zinssatz für die Freizügigkeitskonten fest. Die Stiftung ist berechtigt, den Zinssatz den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen.

Die aktuellen Zinssätze werden der versicherten Person jeweils durch Anschlag in den Schalterhallen der Stifterin oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die versicherte Person anerkennt diese Art der Mitteilung des aktuellen Zinssatzes. Wird das Freizügigkeitskonto nicht innert einer Frist von einer Woche seit der Publikation des neuen Zinssatzes schriftlich gekündigt, so gilt der neue Zinssatz als anerkannt.

Die individuellen Vorsorgeguthaben werden üblicherweise zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugszinssatz verzinst, wobei die Unkosten, welche die Stiftung der Stifterin verursacht, abgezogen werden.

5. Vermögensanlagen

Die versicherte Person kann die Stiftung jederzeit beauftragen, das Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in den Vorschriften der BVV 2 entsprechende Anlagen zu investieren und zulasten bzw. zugunsten ihres Freizügigkeitskontos solche Anlagen zu zeichnen oder getätigte Anlagen zu veräussern. Die Stiftung behält sich das Recht vor, solche Aufträge abzulehnen.

Die Stiftung berücksichtigt bei allfälligen Anlageempfehlungen die für das gesamte Vermögen der Stiftung geltenden, gesetzlichen Anlagevorschriften.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Stiftungsvermögens. Die Stiftung führt für die getätigten Anlagen ein auf den Namen der versicherten Person lautendes Freizügigkeitsdepot. Für die Kursentwicklung der Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung.

Bei Eintritt eines Vorsorgefalls, eines Barauszahlungsgrundes, bei Wechsel der Form des Vorsorgeschutzes oder der Freizügigkeitseinrichtung oder anderen Gründe für die Auszahlung von Vorsorgeguthaben werden die im Freizügigkeitsdepot gehaltenen Anlagen soweit erforderlich veräussert und der Erlös dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Die Stiftung ist berechtigt, entsprechende Meldungen, Begehren oder amtliche Anzeigen als Auftrag zur Veräusserung der getätigten Anlagen zu betrachten.

6. Erhaltung des Vorsorgeschutzes, Verfügungsverbot, Wohneigentum

Vor Eintritt eines Vorsorgefalles ist – unter Vorbehalt des Vorliegens eines Barauszahlungsgrundes – jegliche Verfügung über das Vorsorgeguthaben einer versicherten Person unzulässig. Vorbehalten bleibt der ganze oder teilweise Vorbezug des Guthabens zum Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf bzw. die Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen im Zusammenhang mit selbstbenutztem Wohneigentum. Die versicherte Person kann Vorbezüge bis 5 Jahre vor dem Ende des Monats, während welchem sie das gesetzliche Rücktrittsalter nach BVG erreicht, tätigen. Diese Frist gilt auch für die Rückzahlung von Vorbezügen und die Löschung von im Grundbuch angemerkten Veräusserungsbeschränkungen bzw. die Rückgabe hinterlegter Beteiligungen an Wohneigentum. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes sowie der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

7. Eintritt des Vorsorgefalls «Alter»

Erreicht und erlebt eine versicherte Person das gesetzliche Rücktrittsalter nach BVG, hat sie in dem, ihrem Geburtstag folgenden Monat Anspruch auf die Ausbezahlung des akkumulierten Vorsorgeguthabens. Das akkumulierte Vorsorgeguthaben kann jedoch – auf Gesuch der versicherten Person hin – auch frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach Erreichen des gesetzlichen BVG-Rücktrittsalters ausbezahlt werden. Gesuche um Auszahlung des akkumulierten Vorsorgeguthabens im Sinne dieses Artikels sind der Stiftung schriftlich rechtzeitig einzureichen.

8. Barauszahlungsgründe, Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes sowie Wechsel der zuständigen Freizügigkeitsstiftung

Als Barauszahlungsgründe gelten:

- Das endgültige Verlassen der Schweiz im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG;
- Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, falls die versicherte Person dann der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal 1 Jahr zurück liegt;
- Die Existenz einer Austrittsleistung, welche weniger hoch ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person, den sie ihrer vorherigen Personalvorsorgeeinrichtung zu überweisen hatte;

d) Der Bezug einer vollen IV-Rente im Sinne des IVG, falls keine zusätzliche Versicherung zur Deckung des Invaliditätsrisikos vereinbart worden ist.

Eine Barauszahlung im Sinne der Fälle a) bis und mit c) bedarf stets der Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder Partnerin. Die versicherte Person hat der Stiftung das Vorliegen des behaupteten Barauszahlungsgrundes mittels Belegen, insbesondere amtlichen Bescheinigungen, zu beweisen. Ein Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes oder ein Wechsel der Freizügigkeitsstiftung ist jederzeit möglich.

9. Begünstigte im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters gemäss Art.7, gelten die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:

- a) die Hinterlassenen nach Artikel 19 bis 20 BVG;
- b) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, in dieser Reihenfolge
- c) die Kinder des Verstorbenen, welche Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister in dieser Reihenfolge;
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Mehreren Berechtigten steht der Anspruch zu gleichen Teilen zu. Die versicherte Person kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach lit. a mit solchen nach lit. b erweitern.

10. Fälligkeit und Auszahlung des Guthabens

Das akkumulierte Vorsorgeguthaben wird mit Eintritt eines bewilligten Vorbezuges (Art. 6), des Vorsorgefalles «Alter» (Art.7), «Tod» (Art.9) oder eines Barauszahlungsgrundes (Art. 8) fällig. Vorbehalten bleibt der Übertrag des Guthabens auf eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Der Fälligkeitsnachweis ist durch die anspruchsberechtigte Person zu erbringen.

Sind besondere, mit Mehraufwand verbundene Abklärungen notwendig (z.B. bei Versicherten oder Begünstigten mit unbekanntem Zustelladressen oder in Zusammenhang mit einem Vorbezug des Guthabens betreffend Wohneigentumsförderung), so gehen die Kosten dieser Aufwendungen zu Lasten des Freizügigkeitskontos oder -depots.

Im Falle der Nachrichtenlosigkeit im Sinne der einschlägigen Richtlinien ist die Stifterin befugt, die bei ihr üblichen diesbezüglichen Gebühren zu erheben und diese dem Freizügigkeitskonto zu belasten.

11. Übertragung auf die Auffangeinrichtung

Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine aktuelle Adresse der versicherten oder begünstigten Person vor, kann die Stiftung nach Fälligkeit das akkumulierte Guthaben der Auffangeinrichtung überweisen. Jedenfalls meldet die Stiftung Ansprüche von versicherten Personen im Rentenalter im Sinne von Art.13 Abs. 1 BVG an die Zentralstelle 2. Säule, sofern die Ansprüche in diesem Zeitpunkt noch nicht geltend gemacht worden sind. Wird der Bezug des Vorsorgeguthabens aufgeschoben (Ziff. 7, Art.16 Abs. 1 FZV), meldet die Stiftung die Ansprüche nach Ablauf des vereinbarten Bezugsdatums, wenn die Ansprüche dazumal nicht geltend gemacht worden sind.

12. Steuer- Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung des Sparkapitals den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug.

13. Änderung der Adresse und der Personalien

Die versicherte Person hat der Stiftung Änderungen ihrer Zustelladresse sowie ihres Zivilstandes (inkl. des Datums ihrer standesamtlichen Trauung) unverzüglich schriftlich zu melden. Unterlässt die versicherte Person diese Meldung, haftet sie für deren Folgen.

14. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Der aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschung entstehende Schaden trägt die versicherte Person bzw. deren Rechtsnachfolger, sofern die Stiftung kein grobes Verschulden trifft.

15. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte, ihr bekanntgegebene Adresse, aufgegeben worden sind. Ist aus dem Verkehr der Stiftung mit der versicherten Person ersichtlich, dass der Kontakt mit dieser nicht mehr hergestellt werden kann (z.B. Postretouren), so erstattet die Stiftung der Zentralstelle 2. Säule über diese Tatsache Meldung.

16. Mitteilungen an die Stiftung

Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an: Freizügigkeitsstiftung der Basler Kantonalbank, Spiegelgasse 2, 4002 Basel.

17. Information

Die Stiftung hat die Pflicht, die versicherte Person auf alle gesetzlichen und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinzuweisen; namentlich hat sie die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten kann.

18. Änderung des Reglementes

Reglementsänderungen treten gemäss den Beschlüssen des Stiftungsrates in Kraft und werden der versicherten Person per Post mitgeteilt.

Diese werden für die versicherte Person bzw. deren Rechtsnachfolger verbindlich, wenn diese nicht innert Monatsfrist seit Postzustellung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Freizügigkeitsstiftung oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

Wohlerworbene Rechte der versicherten Personen bleiben gewahrt.

19. Inkrafttreten

Die Änderungen an dem per 1. November 2007 in Kraft gesetzten Stiftungsreglement treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

20. Allgemeine vertragliche Bestimmungen

Das Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Basler Kantonalbank sowie die allg. Geschäftsbedingungen der Basler Kantonalbank bilden einen integralen Bestandteil des mit der versicherten Person vereinbarten Vertrags.

Ändert die versicherte Person ihren Zivilstand oder ändert sie ihre Zustelladresse, so hat sie der Freizügigkeitsstiftung der Basler Kantonalbank ihren neuen Zivilstand (samt Datum der Änderung) bzw. ihre neue Zustelladresse unverzüglich schriftlich zu melden.

Für die Konto- und Depotführung kann die Stifterin bankusanzmässige Spesen und Gebühren verlangen.

Die versicherte Person hat ihre(n) Ehegattin(en), den registrierten Partner oder die registrierte Partnerin sowie ihre Kinder anzuhalten, einen allfälligen Tod der versicherten Person vor Erreichen des Rücktrittsalters (zwecks Ausbezahlung des Vorsorgeguthabens) der Freizügigkeitsstiftung der Basler Kantonalbank zügig zu melden.

Die Stiftung zahlt ihre Leistungen allein in der Form einmaliger Kapitalabfindungen aus.

Der Gerichtsstand befindet sich in Basel.

Basel, Januar 2009